

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-14.316/0001-III/4/2011
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer
Abteilung: III/4
E-Mail: andreas.bitterer@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2369/53120-812369
Ihr Zeichen: BMWF-52.200/0016-I/6/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz - QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt Bezug auf das Anschreiben vom 30. November 2010, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzstitel:

Unter Hinweis auf das in Art. II § 9 vorgesehene Außerkrafttreten des UniAkkG erscheint es zweckmäßig dies auch im Titel zum Ausdruck zu bringen: „... und das Universitäts-Akkreditierungsgesetz aufgehoben ...“.

1. Zu Art. I (Erlassung eines QSG):

Zu § 1:

Im Hinblick auf die Inhalte der Abschnitte 3ff erscheint die Umschreibung des Regelungsgegenstandes in den Abs. 1 und 2 mit den Schlagworten „externer Qualitätssicherung“ oder „Qualitäts- und Leistungssicherung“ unpräzise. Offenbar werden unter Qualitätssicherung neben genuinen Elementen der Qualitätssicherung, etwa solchen wie „Auditverfahren“, auch Verfahren der Akkreditierung, die über den Bestand/Nichtbestand einer Einrichtung als anerkannte Bildungseinrichtung entscheiden und damit auch für jene, die diese Einrichtung besuchen, relevant sind, darunter verstanden. Dies wäre vor dem Hintergrund möglicher Konflikte zu bedenken.

Ungeachtet dessen wäre es im Sinne einer prägnanten Umschreibung des Regelungsgegenstandes geboten, einen Überbegriff zu definieren und neben der Beschreibung von Elementen der Qualitätssicherung (im engeren Sinn, wie „Auditverfahren“), des Berichtswesen und der Aufsicht ferner ua. Verfahren zur

- Akkreditierung als Privatuniversität,
 - Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten,
 - Akkreditierung zur Durchführung von Zertifikatslehrgängen,
 - Akkreditierung als Fachhochschule,
 - Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen,
 - Akkreditierung von (FH)Lehrgängen zur Weiterbildung,
- zu berücksichtigen.

Allenfalls erscheint auch die Einführung von Begriffsdefinitionen zweckmäßig, da im Rahmen des gesamten Entwurfstextes vielfältigste Termini in unterschiedlichster Ausprägung Verwendung finden (zB. „Hochschulen“, „Qualitätssicherungsverfahren“, „externes Audit“, „institutionelle Akkreditierung“, „Programmakkreditierung“).

Im Hinblick auf den in Abs. 1 vorgesehenen Verweis auf Privatuniversitäten nach dem UniAkkG wird bemerkt, dass demgegenüber in Art. II § 9 des Entwurfs das Außerkrafttreten des UniAkkG vorgesehen ist.

Abs. 4 betreffend Verweisungen auf andere Bundesgesetze sollte systematisch in den 8. Abschnitt verschoben werden.

Zu § 2:

Anstelle der Benennung des Behördenapparats „Bundesministerium“ (Abs. 3 und Abs. 4 Z 3) sollte auf die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister abgestellt werden. Dies gilt auch für § 7 Abs. 1 Z 4.

Im Rahmen des Abs. 4 findet bei den Aufgaben der AQA.A wiederum der Begriff „externe Qualitätssicherung“ Verwendung, dessen Gehalt maßgeblich im Wege der Definition des Regelungsgegenstandes nach § 1 bestimmt wird. Dabei sollten (externe) „Audits“ nach § 12 bzw. § 16 jedenfalls im Aufgabenkatalog Erwähnung finden. Weiters werden „ergänzende Aufgabenbereiche“ angeführt, wobei darauf hingewiesen wird, dass etliche dieser Bereiche zu den unmittelbaren Aufgaben des Boards zählen. Der Zusatz „ergänzend“ erscheint daher entbehrlich.

Weiters wird nicht hinlänglich deutlich, ob die AQA.A dem Abs. 4 vergleichbare Leistungen auch im Auftrag Dritter auf privatrechtlicher Ebene übernehmen kann.

Beim Begriff „Hochschulen“ (Abs. 4 Z 5) wird davon ausgegangen, dass darunter die einleitend in Abs. 4 bzw. § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen zu verstehen sind (Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, DUK).

Zu § 4:

Im Zusammenhang mit der Alternativstellung der Qualifikationserfordernisse „wissenschaftliche Qualifikation und bzw. oder Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung“ für eine Mitgliedschaft im Board nach Abs. 1 Z 1 könnte die Situation eintreten, dass bei diesen 8 Mitgliedern keine Erfahrung in der Qualitätssicherung vorhanden ist. Darüber hinaus wird das Erfordernis der Qualitätssicherung lediglich bei den 4 Mitgliedern aus der Berufspraxis nach Abs. 1 Z 3 angesprochen. Ob dies im Hinblick auf die Aufgaben des Boards nach § 7 gewollt ist,

darf bezweifelt werden, zumal die Mitgliedschaft im Beirat nach § 8 Abs. 2 jedenfalls Kenntnisse in Angelegenheiten der Qualitätssicherung erfordert.

Im Rahmen des Abs. 1 Z 1 ist von „internationalen und nationalen“ Vertretungen, im Rahmen des § 5 Abs. 2, der auf (§ 4) Abs. 1 Z 1 Bezug nimmt, jedoch von „ausländischen und inländischen“ Mitgliedern die Rede. Eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten darf angeregt werden. Dies gilt auch hinsichtlich § 10 Abs. 2.

Zu § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Z 1:

Zum Begriff „*Wirtschaftskammern* *Österreich*“ wird unter Hinweis auf das Wirtschaftskammergesetz 1998 bemerkt, dass die Bundeskammer als „*Wirtschaftskammer Österreich*“ bezeichnet wird.

Hinsichtlich der Benennung der „*Landwirtschaftskammer Österreich*“ wird darauf verwiesen, dass die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in die Zuständigkeit der Länder fällt. Es existiert demnach keine mit der Wirtschafts- oder Arbeiterkammer vergleichbare „Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft“. Landwirtschaftskammern bestehen in Österreich in jedem der neun Bundesländer; sie sind durch Landesgesetz eingerichtet. Die Dachorganisation dieser neun Kammern ist ein Verein, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Zu § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 9:

Die Regelungen betreffend die Vergütungen für Tätigkeiten in den einzelnen Organen der AQA.A sind unterschiedlich. Während Mitglieder des Boards und der Beschwerdekommisionen Anspruch auf Vergütungen für Tätigkeiten und Ersatz der Reisegebühren haben, wird jenen des Beirats – ungeachtet deren Aufgabe ua. zur Beratung bei der Erfüllung der Aufgaben der AQA.A nach § 2 Abs. 4 – nicht einmal ein Ersatz der Reisegebühren zugestanden.

Die im Rahmen des § 5 Abs. 7 vorgesehene Anforderung einer „Nebenberuflichkeit“ für Mitglieder des Boards erscheint entbehrlich (dh. es müsste eine zu prüfende „Hauptberuflichkeit“ in anderen Bereichen vorliegen).

Zu § 6 Abs. 2:

Das Erfordernis eines Anwesenheitsquorums von drei Viertel der insgesamt 14 Mitglieder des Boards (= 10,5 Mitglieder) sollte zahlenbezogen aufgelöst werden.

Zu § 9 Abs. 5:

Das Erfordernis eines Anwesenheitsquorums von zwei Drittel der insgesamt 14 Mitglieder des Beirats (= 9,3333 Mitglieder) sollte zahlenbezogen aufgelöst werden.

Zu § 11, § 12 und § 16:

Im Zusammenspiel dieser Regelungsgehalte erscheint unklar, ob sich lediglich die in § 11 Abs. 1 genannten Universitäten bzw. die DUK und die Erhalter von FH-Studiengängen einem „Auditverfahren“ zu unterziehen haben, oder ob dieses Instrumentarium auch für die anderen in § 11 Abs. 2 bis 4 genannten Einrichtungen (freiwillig oder verpflichtend) in Frage kommt.

§ 16 benennt in Abs. 2 und 3 jedenfalls nur die Universitäten und die Erhalter von FH-Studiengängen.

§ 12 Abs. 1 verweist bezüglich der „Auditverfahren“ auf die in „§ 17 – gemeint offenbar „§ 16“ - Abs. 2 bzw. 3 genannten Prüfbereiche“, wobei nicht klar zum Ausdruck kommt, ob dieser Verweis (einschränkend) institutionell (bezogen auf die Universitäten und die die Erhalter von FH-Studiengängen) oder inhaltlich (bezogen auf die Prüfbereiche für andere in Betracht kommende Einrichtungen) zu verstehen ist.

Die Konsequenzen (die Erläuterungen sprechen von „Rechtswirkungen“) eines erfolgreichen/nicht erfolgreichen „Audits“ kommen im Übrigen nicht hinlänglich zum Ausdruck.

Diesbezügliche Klarstellungen erscheinen auch unter dem Gesichtspunkt der Erläuterungen finanzieller Natur (geschätzte Kosten etwa bei „Audits“ von Institutionen im Ausmaß von maximal EUR 45.000) angebracht.

§ 16 Abs. 4, der die Konkretisierung der Prüfbereiche dem Board überträgt, sollte näher bestimmt werden, zumal die vorstehenden Abs. 2 und 3 demonstrativ sind und ansonsten der Eindruck einer formalgesetzlichen Delegation entstehen könnte. Um dies auszuschließen, wären die Prüfbereiche abschließend zu umschreiben.

Zu § 19:

Die in Abs. 8 vorgesehenen Fristen bei weiteren Akkreditierungen (10 Jahre) scheinen mit den Zeiträumen für erstmalige Akkreditierungen nach Abs. 5 bzw. deren institutionelle Verlängerungen nach Abs. 6 (jeweils 6 Jahre) nicht übereinzustimmen.

Zu § 21:

Den Widerruf der Akkreditierung bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen erst nach 6-monatiger Dauer zu ermöglichen, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt (Abs. 2 Z 1).

Zu § 13:

Bei den Regelungen über die Entgeltlichkeit von „Qualitätssicherungsverfahren“ wird davon ausgegangen, dass darunter „Auditverfahren“ (auf Ansuchen einer Bildungseinrichtung nach § 16 bezogen auf das interne Qualitätsmanagementsystem, zB. für Universitäten nach § 14 Abs. 1 UG) als auch „Akkreditierungen“ (§§ 17ff) zu verstehen sind und in diesem Zusammenhang § 14 UG Abs. 5 und 9, wonach externe Evaluierungen auch auf Antrag des Bundesministers bei Aufwandsersatz durch den Bund durchzuführen sind, nicht berührt werden.

Zu § 22:

Im Hinblick auf die vergleichbare Vorläuferbestimmung des § 6 Abs. 1 FHStG wird angeregt der AQA.A explizit die Behördenqualität zukommen zu lassen.

Wenngleich nicht verkannt wird, dass eine ministerielle Versagung der Genehmigung der Entscheidungen des Boards aus „bildungspolitischen Interessen“ im Abs. 3 schon derzeit im FHStG als auch im UniAkkG vorhanden ist, darf im Hinblick auf eine Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns angeregt werden, diese Begrifflichkeit zu determinieren.

Im Zusammenhalt mit der Regelung des Abs. 5 Z 3 ist sohin lediglich ein Devolutionsantrag nach Art. 132 B-VG an den VwGH möglich.

Zu § 26:

An dieser Stelle wird vermerkt, dass die Pädagogischen Hochschulen zutreffend vom gegenständlichen Entwurf nicht erfasst sind, zumal vereinbart wurde, dass Fragen der externen

Qualitätssicherung im Bereich der Aus- und Weiterbildung für pädagogische Berufe im Zuge der Entwicklungsarbeit der PädagogInnenbildung NEU diskutiert werden. Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Ombudsstelle wäre jedoch ferner zu klären, wie mit der gegebenen Ausrichtung der Studierendenanwaltschaft auch in Bezug auf Pädagogische Hochschulen umzugehen sein wird.

Hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung“ (anstelle des Begriffs „postsekundäre Bildungseinrichtung“) werden die in diesem Zusammenhang zu sehenden und über den Bereich des QSG hinausgehenden einschlägigen Regelungsbereiche nur noch undeutlicher. Siehe dazu auch §§ 15 und 23 sowie Art. II § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 PUZ-G als auch Art. III Z 7, 9 und 12 (§ 3 Abs. 2 Z 10, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Z 4 FHStG).

Dies einerseits vor dem Hintergrund, dass selbst die Bestimmungen des UG diese neue Begrifflichkeit nicht kennen (zB. § 51 Abs. 2 Z 1 UG: *„Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.“*; § 51 Abs. 2 Z 27 UG: *„Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.“*).

Andererseits werden im Rahmen der in den Erläuterungen (Seite 4) dem Qualitätssicherungsrahmengesetz zu Grunde gelegten Unterscheidung von tertiären hochschulischen und tertiären nicht-hochschulischen Bildungseinrichtungen (folgend der internationalen ISCED-Klassifikation), die „Meister- und Werkmeisterausbildungen“ benannt, die als Sonderformen von berufsbildenden mittleren Schulen national auf der Sekundarstufe II und nicht danach angesiedelt sind. Eine Streichung der diesbezüglichen Wendung in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Seite 4) ist jedenfalls erforderlich, zumal auch keine zwingende Notwendigkeit gesehen wird, die Regelung nationaler Bildungsstufen und -abschlüsse exakt auf die Vorgaben und Begriffsbelegungen internationaler Klassifikationssystematiken wie ISCED ausrichten zu müssen.

Zu § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 1:

Da diese Bestimmungen nur aus einem Absatz bestehen, sollte die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

2. Zu Art. II (Erlassung eines PUZ-G):

Zu § 2 Abs. 2:

Bei der Zitierung des Reichsgesetzblattes wäre ein Punkt zu setzen: „*RGBL.*“.

Zu § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 1 Z 1:

Zumal im Rahmen des § 1 Abs. 2 das Qualitätssicherungsgesetz bereits mit der Bundesgesetzblattnummer zitiert wird, könnten hier die Zitate „*BGBl. I Nr. xxx/2011*“, entfallen.

Zu § 3 und § 7 Abs. 4:

Hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung“ (anstelle des Begriffs „postsekundäre Bildungseinrichtung“) wird auf die Ausführungen zu Art. I § 26 QSG hingewiesen.

Zu § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 9:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Fremdenengesetz 1997 nicht mehr dem Normenbestand des Bundes angehört. Niederlassungs- und aufenthaltsrechtliche Belange sind nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zu beurteilen.

Zu § 6 und § 8:

Es erscheint zweckmäßig, die das Berichtswesen betreffenden Bestimmungen bei Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgängen mit jenen des FHStG (Art. III § 17) zu harmonisieren.

Zu § 7:

Im Rahmen des Abs. 1 könnte unter Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 2 („(2) *Das Verfahren zur Akkreditierung als Privatuniversität und von Studiengängen an Privatuniversitäten sowie das Verfahren der Akkreditierung zur Durchführung von Zertifikatslehrgängen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011.*“) der zweite Satz „*Zertifikatslehrgänge sind nach den Bestimmungen des Qualitätssicherungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 zu akkreditieren.*“ entfallen.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 7, der dem Qualitätssicherungsrahmengesetz im Gesamten zu Grunde gelegten Unterscheidung von tertiären hochschulischen und tertiären nicht-hochschulischen Bildungseinrichtungen (folgend der ISCED-Klassifikation) und dem Finanzierungsverbot des Bundes kann hinsichtlich der Zertifikatslehrgänge auf tertiärem Niveau anbietenden Bildungseinrichtungen erschlossen werden, dass darunter jedenfalls nicht nach anderen Rechtsgrundlagen zu beurteilende Bildungseinrichtungen (und deren Bildungsangebote), wie Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, öffentliche oder private Pädagogische Hochschulen, öffentliche oder private Schulen, verstanden werden können. Primär scheint an komplett im privaten Bereich gelegene Bildungseinrichtungen, etwa in Trägerschaft von Vereinen oder etwa das BFI, gedacht zu sein, die Aus- und Weiterbildungsangebote für berufstätige Personen auf tertiärem Niveau anbieten. Ausgehend davon dürfte es sich um eine inhaltliche Regelung der Erwachsenenbildung handeln, die entgegen der nach den Erläuterungen in Anspruch genommenen Kompetenzgrundlage des Art. 14 Abs. 1 B-VG jedoch nach Art. VIII Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 zu beurteilen wäre, was eine bundesverfassungsrechtliche Regelung oder paktierte Gesetzgebung erforderlich macht.

Zu § 9 Abs. 2:

Die Aufhebung des UniAkkG sollte im Sinne der Rechtsklarheit in einem gesonderten Artikel erfolgen und nicht im Rahmen des PUZ-G. Entsprechend RIS lautet die Abkürzung des

genannten Gesetzes nicht „UniAKKG 1999“ sondern lediglich „UniAkkG“; dies wäre durchgängig zu berücksichtigen:

„Artikel xx

Aufhebung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, wird aufgehoben.“

3. Zu Art. III (Änderung des FHStG):

Zu Z 1 (§ 1):

Zur Klarstellung ist eine Ergänzung bezüglich des „Verfahrens zur Akkreditierung“ (nach QSG), wie dies auch in Art. II § 1 Abs. 2 PUZ-G vorgesehen ist, geboten.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Um dynamische Verweisungen in Gesetzen auf Verordnungen zu vermeiden, sollte hinsichtlich der Personengruppenverordnung die Stammfassung und anstelle der Wendung „in der geltenden Fassung“ die Novelle BGBl. II Nr. 15/1998 zitiert werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Nach dem BGBl.-Zitat „BGBl. I Nr. 66/2004“ wird angeregt auf die Wendung „zuletzt geändert durch ..., in der jeweils geltenden Fassung,“ zu verzichten und anstelle dessen nach dem Zitat der Stammfassung lediglich die Wendung „,, in der jeweils geltenden Fassung,“ zu verwenden.

Zu Z 7, 9 und 12 (§ 3 Abs. 2 Z 10, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Z 4):

Hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung“ (anstelle des Begriffs „postsekundäre Bildungseinrichtung“) wird auf die Ausführungen zu Art. I § 26 QSG hingewiesen.

Zu Z 10 und 29 (§ 4 Abs. 3 Z 2, § 12 Abs. 2 Z 7):

Im Hinblick auf die ausschließliche Bezugnahme auf Studienberechtigungszeugnisse nach § 64a UG wird vorerst zu bedenken gegeben, dass Personen, die über ein Zeugnis nach dem (alten) Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, verfügen, nicht berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit dem Abstellen auf § 64a UG wäre zumindest im Rahmen der Erläuterungen klarzustellen, inwieweit Zeugnisse nach dem (alten) Studienberechtigungsgesetz zu berücksichtigt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Universitätsreife nach § 64 UG auch noch weitere Nachweise kennt, wie etwa Zeugnisse über die Berufsreifepfung. Es wird angeregt eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des nicht in Begutachtung befindlichen § 4 Abs. 3 Z 1 vorzunehmen.

In formaler Hinsicht wird angeregt, das BGBl.-Zitat „BGBl. I Nr. 120“ im Rahmen des § 4 Abs. 3 Z 2 – vergleichbar wie in der 29. Novellierungsanordnung – durch die Wendung „,, in der jeweils geltenden Fassung,“ zu ergänzen.

Zu Z 20 (§ 4a Abs. 6 und 7):

Im Rahmen des Abs. 7 sollte auf die Paragraphenbezeichnung „§ 4a“ verzichtet werden, zumal man sich in diesem Paragraphen befindet.

Zu Z 34 (§ 14a Abs. 4):

Sofern nicht entsprechend der Anmerkung zu Z 1 (§ 1) eine Ergänzung bezüglich des „Verfahrens zur Akkreditierung“ (nach QSG) erfolgt, wäre an dieser auf das QSG verweisenden Stelle ein diesbezügliches BGBl.-Zitat („*BGBl. I Nr. xxx/2011*,“) geboten.

Zu Z 36 (§ 15):

Die Regelung des Abs. 5, wonach gegen Entscheidungen des Kollegiums nach Abs. 3 Z 10 (ua. Verleihung akademischer Grade) Beschwerde an den VwGH zulässig ist, erscheint vor dem Hintergrund, dass bislang der Fachhochschulrat angerufen werden konnte, dessen Agenden im gesamten jedoch auf die AQA.A übergehen sollen, überschießend. Zumal die AQA.A entsprechend § 5 Abs. 2 des Entwurfes (22. Novellierungsanordnung) auch die akademischen Grade festzulegen hat, könnte diese auch als Beschwerdeempfänger festgelegt werden.

Zu Z 37 (§§ 15a bis 15k):

Hinsichtlich der Überschrift „*Studienrechtliche Bestimmungen*“ ist nicht klar, ob an einen neuen Subabschnitt gedacht ist, zumal man sich aufgrund der 26. Novellierungsanordnung im neuen 3. Abschnitt befindet, der mit § 15 samt Überschrift beginnt. Eine Klarstellung bezüglich der Positionierung dieser Überschrift wird angeregt.

Vor der Paragrafenbezeichnung § 15a wäre das Anführungszeichen zu streichen.

Die Anordnung des § 15g Abs. 1, wonach die Beurteilung nach dem „*österreichischen Notensystem 1 bis 5*“ erfolgt, sollte entsprechend § 73 Abs. 1 UG präzisiert werden („*Der positive Erfolg von ... ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.*“). Im Rahmen des zweiten Satzes des Abs. 1 sollte auch Vorsorge für negative Beurteilungen getroffen werden: „...; die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht angerechnet.“.

Zu Z 39 (§ 17):

Es erscheint zweckmäßig, die das Berichtswesen betreffenden Bestimmungen nach FHStG mit jenen für Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Art. II §§ 6 und 8) zu harmonisieren.

Zu Z 41 (§ 20 Abs. 6 und 7):

Ein Inkrafttreten der Inkrafttretensbestimmungen durch die Benennung des § 20 Abs. 6 und 7 im Rahmen des Abs. 6 des § 20 erscheint entbehrlich. Weiters sollte die im Wege der 26. Novellierungsanordnung vorgenommene Umnummerierung der Abschnitte beim Inkrafttreten berücksichtigt werden. Das Anführungszeichen am Ende des Abs. 6 wäre zu streichen und am Ende des Abs. 7 zu positionieren.

Zu Z 42 (§ 21 Abs. 5):

Der Verweis auf „§ 16 Abs. 5“ wäre durch den Verweis auf „§ 16 Abs. 4“ zu ersetzen.


Zu Z 44 (§ 21 Abs. 7 bis 12):

Das im Rahmen des Abs. 7 zweiter Satz beabsichtigte Abstellen auf „neue“ Fachhochschulkollegien“ könnte wie folgt präzisiert werden: „Den Bestimmungen der §§ 15 und 16 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, entsprechende ...“.

Eine Ausfertigung dieser Erledigung wird dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wien, 21. Jänner 2011
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Wn8xn5vc9r7PRM6Lvgk94MXH54TebtRsBoLBdM0kb+Ts0rZdo4hOyF3EqB3lmmBtdOqET3yKSL0Kzm/RHI+4jQz2OY LP7v4FTNwKWXrNWJvElgnFm+8Meq7t8my6PMKgCmD256j/nxooN5TE1PgCxfa/nRqB+QvJmlx/6zV4Qc=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-01-24T14:52:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	